

35. 1. Ist eine nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügte Maschine auch dann nicht Bestandteil des Gebäudes, wenn Maschine und Gebäude nicht voneinander getrennt werden können, ohne daß eines von ihnen zerstört oder in seinem Wesen verändert wird?

2. Ist eine in das Schotterwerk eines Steinbruchs eingefügte Maschine ohne weiteres als nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden anzusehen?

3. Nach welchen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, ob eine Maschine zu einem dauernden oder nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt worden ist?

BGB. §§ 93, 94, 95.

V. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1937 i. S. C. u. P. Bank (Bekl.)
w. B.-Maschinen AG. (Gl.). V 201/36.

I. Landgericht Kaiserslautern.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die H.-Werke erwarben im Jahre 1927 Grundstücke in der Gemeinde D. Im Jahre 1929 pachteten sie einen benachbarten, der Gemeinde gehörigen Steinbruch. Zum Betriebe des Steinbruchs errichteten sie auf ihrem eigenen Grund und Boden ein Schotterwerk. Das Werkgebäude statteten sie mit Maschinen aus, die sie von der Klägerin kauften. Die Hälfte des Preises blieb unbezahlt. Als die

H.-Werke im Jahre 1933 in Konkurs gingen, löste die Gemeinde den Pachtvertrag über den Steinbruch auf.

Die Beklagte hatte im Jahre 1931 die erste Hypothek auf den Grundstücken der H.-Werke erworben. Aus dieser Hypothek schritt sie im März 1935 zur Zwangsversteigerung. Die Klägerin verlangte die Freigabe der Maschinen des Schotterwerks, indem sie sich darauf berief, daß sie die Maschinen den H.-Werken nur unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises geliefert habe. Die Beklagte lehnte die Freigabe ab mit der Begründung, die Maschinen seien wesentliche Bestandteile der beschlagnahmten Grundstücke geworden, einer Fortbauer des Eigentumsvorbehalts also unzugänglich und von der Beschlagnahme mit ergriffen.

Die Klägerin begehrt nunmehr mit der Klage die Feststellung, daß die von der Beklagten betriebene Zwangsversteigerung in Ansehung der Maschinen unzulässig sei. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß die Klägerin im Jahre 1929 die streitigen Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt an die H.-Werke verkauft und geliefert hat. Es folgert daraus mit Recht, daß die Maschinen Eigentum der Klägerin geblieben sind (§ 455 BGB.), sofern sie nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke oder Gebäude der H.-Werke wurden (§ 946 BGB.). Ferner nimmt es zutreffend an, daß die von der Beklagten erwirkte Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung sich nur dann auf die Maschinen erstreckt, wenn diese als Bestandteile der beschlagnahmten Grundstücke anzusehen sind (§ 20 BZG., § 1120 BGB.). Gegen diese Urteilsätze hat auch die Revision nichts einzuwenden.

Das Berufungsgericht führt aber weiter aus, daß die streitigen Maschinen sowohl nach § 93 wie nach § 94 Abs. 2 BGB. wesentliche Bestandteile des auf dem Grund und Boden der H.-Werke stehenden Schotterwerksgebäudes und damit auch der beschlagnahmten Grundstücke selbst geworden sein würden, wenn nicht § 95 Abs. 2 BGB. ihre Bestandteileseigenschaft ausschloße. Gegen die Heranziehung

des § 95 BGB. wendet sich die Revision mit sachlich-rechtlichen Angriffen und mit verfahrensrechtlichen Rügen. Damit bringt sie durch.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, daß die Maschinen nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke in das Schotterwerksgebäude eingefügt worden seien. Sie stützt ihre Ansicht auf folgende — mit Beweisanztritt versehenen — Behauptungen: R., der Geschäftsführer der H.-Werke im Jahre 1929, habe das Schotterwerk als Daueranlage errichten und folglich auch die Maschinen dauernd mit dem Schotterwerksgebäude verbinden wollen. Gerade deshalb habe er 147000 RM. eigenes Vermögen in das Werk hineingesteckt. Der Steinbruch, zu dessen Ausbeutung das Werk bestimmt sei, habe eine viel längere Lebensdauer als die Maschinen der Schotteranlage. Er sei so gut wie unerschöpflich und jetzt wieder an einen Sohn des R. auf 25 Jahre verpachtet. Für die Gemeinde sei, um ihre Arbeitslosen zu beschäftigen, die fortgesetzte Ausbeutung sehr wichtig.

Die Klägerin ist diesem Sachvortrag entgegengetreten. Das Berufungsgericht hat ihn dahin beschieden: Die Beklagte behaupte zwar, die Erstellerin des Schotterwerks habe, wie auch aus der Errichtung auf ihrem Eigentum hervorgehe, die Anlage als dauernd gedacht. Allein eine dahin gehende Erklärung der Erstellerin stünde mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch, so daß ihr keine rechtliche Bedeutung zukommen könne. Es sei nämlich zu beachten, daß das Schotterwerk zum Betrieb eines Steinbruchs diene. Daraus ergebe sich ohne weiteres eine zeitliche Begrenzung des Betriebs. Denn sobald der Steinbruch ausbeutet sei, höre auch der Betrieb des Schotterwerks auf. Die Ausbeute möge noch lange Zeit möglich sein; gewiß sei aber, daß sie einmal aufhöre. Hinzu komme, daß der Steinbruch gar nicht der Käuferin der Schottermaschinen und Erstellerin des Schotterwerks gehöre, sondern im Eigentum der Gemeinde stehe. Der Käuferin der Maschinen habe die Ausbeute des Steinbruchs nur auf Grund eines auf Zeit abgeschlossenen Pachtvertrags zugestanden. Nur dieses Pachtverhältnis habe den H.-Werken die Ausbeute des Steinbruchs und den Betrieb des Schotterwerks ermöglicht. Die Abhängigkeit von einem Pachtverhältnis, dessen vorzeitige Auflösung durch die verschiedensten Umstände bedingt sein könne und von vornherein in Rechnung gestellt werden müsse,

führe mit Notwendigkeit dazu, daß die Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude und damit mit dem Grund und Boden nicht als dauernd gedacht gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Annahme lasse auch die leichte Bauart des Gebäudes erkennen, die zweifelsohne von der wegen der Pacht hervorgerufenen Ungewißheit der Verhältnisse mit bedingt gewesen sei. Es möge sein, daß die Erbauerin des Schotterwerks die Errichtung des Rohbaues als dauernd gewollt habe, weil sich dessen Abbruch wirtschaftlich nicht lohne. Es könne aber, weil es sich von selbst ergebe, kein Zweifel sein, daß die Erbauerin der Anlage, sobald das Pachtverhältnis aus irgendeinem Grunde bald zu Ende gekommen wäre, die noch brauchbaren und abbaufähigen Maschinen zur anderweitigen Aufstellung oder zur Veräußerung ausgebaut hätte, wobei noch zugegeben werden möge, daß sie vielleicht auch an die Möglichkeit einer allerdings von der jeweiligen Sachlage abhängenden und daher unsicheren Verpachtung ihrer Anlage gedacht haben könne. Danach müsse der Zweck der Verbindung des Schotterwerks mit dem Grundstück sowie die Einfügung der Maschinen in das Schotterwerksgebäude als zeitlich begrenzt, als zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt angesehen werden. Mit hin greife § 95 Abs. 2 BGB. Platz.

Die Revision begegnet diesen Ausführungen zunächst mit der Ansicht, § 95 Abs. 2 BGB. könne lediglich insoweit angewendet werden, als die in ein Gebäude eingefügten Sachen dem Bereich des § 94 Abs. 2 BGB. entzogen werden sollten; dagegen kämen Sachen, die eine Verbindung nach § 93 BGB. mit einem Gebäude eingegangen seien, für § 95 Abs. 2 überhaupt nicht in Betracht. Dieser Rechtsansicht ist nicht beizutreten. Der § 93 setzt voraus, daß Bestandteile einer Sache gegeben sind (vgl. RGRKomm.z.BGB. 8. Aufl. § 93 Bem. 2). Ist also eine in ein Gebäude eingefügte Sache nach § 95 Abs. 2 nicht Bestandteil, so ist für § 93 kein Anwendungsraum. Soweit die von der Revision erwähnte, übrigens nur mit § 95 Abs. 1 sich beschäftigende Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Mai 1906 (JW. 1906 S. 417 Nr. 2) von einer abweichenden Grundauffassung über das Verhältnis der §§ 93, 95 zueinander ausgegangen sein sollte, könnte ihr nicht beigegeben werden. Hätte also das Berufungsgericht mit der Bejahung der Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 recht, so müßten § 93 und § 94 Abs. 2 ohne weiteres ausscheiden.

Das Oberlandesgericht rechtfertigt nun seine Ansicht, daß § 95 Abs. 2 Platz greife, mit zwei Erwägungen:

1. der zeitlich begrenzten Ausbeutungsmöglichkeit jedes Steinbruchs,

2. dem zeitlich begrenzten Pachtverhältnis zwischen den G.-Werken und der Gemeinde über den hier in Betracht kommenden Steinbruch.

Beide Erwägungen sind nach den bisher vorliegenden tatsächlichen Feststellungen rechtlich nicht bedenkenfrei:

zu 1. Das Berufungsgericht schließt sich ersichtlich einem Gedankengang an, den schon das Landgericht unter Berufung auf RGZ. Bd. 61 S. 192 eingeschlagen hatte. In dieser Allgemeinheit ist jener Gedankengang aber nicht richtig. Ob Sachen im Rechtsinne als nur zu einem vorübergehenden oder als zu einem dauernden Zwecke verbunden anzusehen sind, ist nicht nach philosophisch-theoretischen, sondern nach wirtschaftlich-praktischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Der denkgeseglich richtige Gedanke, daß alles Irdische, insbesondere jedes Bergwerk und jeder Steinbruch, vergänglich sei, genügt also noch nicht, um Maschinen, die zur Ausbeutung von Bodenschätzen bestimmt sind, allgemein die Bestandteileigenschaft abzupprechen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine solche Maschine im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Ausbeute des Bergwerks (Steinbruchs) dem § 95 BGB. zu unterstellen ist, kommt es ganz auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, namentlich auf die Lebensdauer der Maschine auf der einen, des Bergwerks (Steinbruchs) auf der anderen Seite an. Das hat das Reichsgericht, die Bemerkung in RGZ. Bd. 61 S. 192 fortbildend, bereits im Urteil vom 2. Oktober 1934 (JW. 1935 S. 418 Nr. 2) ausgesprochen. Auch die neuere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (vgl. Braunschweig in DRZ. Nrpr. 1933 Nr. 1, Kassel in JW. 1934 S. 2715 Nr. 7) teilt diese Ansicht. Solange daher mangels näherer Feststellungen über die Lebensdauer der streitigen Maschinen und des mit ihnen auszubehutenden Steinbruchs der Sachvortrag der Beklagten als richtig unterstellt werden muß, läßt sich die Anwendung des § 95 Abs. 2 BGB. auf die Maschinen nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß die Ausbeute jedes Steinbruchs irgendeinmal aufhöre.

zu 2. Ob eine Sache dauernd oder nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt ist, darüber entscheidet

die Bestimmung dessen, der sie einfügt. Maßgebend ist also in erster Reihe die innere Willensrichtung des Einfügenden. Freilich ist sie nur dann rechtlich ausschlaggebend, wenn sie mit dem nach außen in die Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist. In jedem Einzelfalle ist also nach seinen besonderen Umständen zu ermitteln, ob der Einfügende an eine dauernde oder nur an eine zeitweilige Verbindung der Sache mit dem Gebäude gedacht hat und ob seine in jene oder diese Richtung gehende Absicht sich mit dem äußeren Tatbestand in Einklang bringen läßt. Nun ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 87 S. 51; WarnRspr. 1913 Nr. 39; Gruch. Bd. 59 S. 110) anerkannt, daß bei Sachen, die ein Pächter in ein gepachtetes Gebäude einfügt, eine gewisse tatsächliche Vermutung für die nur auf die Pachtzeit begrenzte Einfügungsabsicht spricht, daß also solche Sachen in der Regel unter § 95 Abs. 2 BGB. fallen werden. Ob aber diese Regel sich auch ausdehnen läßt auf Sachen, die ein Eigentümer in sein eigenes, der Bewirtschaftung eines gepachteten Grundstücks dienendes Gebäude einfügt, ist schon zweifelhaft. Das vielgestaltige wirtschaftliche Leben läßt sich in solchen Fällen kaum mit tatsächlichen Vermutungen oder allgemeinen Regeln meistern. Immer wieder kommt es vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an. Sie können, wie die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts hervorheben, schon bei einem auf fremdem Boden stehenden Gebäude für die Absicht des Pächters sprechen, eine dauernde Einfügung vorzunehmen (z. B. bei Sachen, die im Rahmen einer Instandhaltungspflicht des Pächters eingefügt werden). Um so mehr kann eine solche Absicht vorliegen bei Sachen, die der Eigentümer seinem eigenen Gebäude einfügt, auch wenn dieses einem auf Zeit gepachteten Fremdgrundstück dient. Im gegebenen Falle hat nun das Oberlandesgericht die tatsächlichen Umstände, auf die es ankommt, nicht genügend aufgeklärt. Vor allem fehlen Feststellungen über die Lebensdauer der Maschinen auf der einen und über die Dauer des Pachtverhältnisses zwischen den H.-Werken und der Gemeinde auf der anderen Seite. Solange diese beiden Zeiträume nicht miteinander verglichen werden können, hängt jeder Rückschluß auf die Absichten, welche die H.-Werke bei der Einfügung der Maschinen über deren zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Dauer gehabt haben mögen, in der Luft. Wenn aber das Berufungsgericht meint, die vorzeitige Auflösung eines Pachtverhältnisses könne

durch die verschiedensten Umstände bedingt sein und müsse daher von vornherein in Rechnung gestellt werden, so ist ihm entgegenzuhalten: Die Lebenserfahrung spricht nicht dafür, daß Pachtzeiten allgemein nicht durchgehalten würden. Daß hier etwa besondere Umstände von vornherein eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages wahrscheinlich gemacht hätten, ist nicht festgestellt. Für § 95 Abs. 2 BGB. kommt es aber auch nicht darauf an, mit welcher Entwicklung der Dinge die H.-Werke nach heutiger rückschauender Betrachtung des Richters hätten rechnen müssen, sondern darauf, mit welcher Entwicklung sie selbst damals im Jahre 1929, als sie die Maschinen kauften und einbauten, tatsächlich gerechnet haben. Hierüber wird eine Beweisaufnahme unerläßlich sein. Denn was das Oberlandesgericht sonst noch zur Stütze seiner Ansicht, daß nur eine vorübergehende Einfügung der Maschinen beabsichtigt gewesen sein könne, auszuführen versucht, reicht nicht aus, um schon jetzt eine abschließende rechtliche Beurteilung aus § 95 Abs. 2 BGB. zu ermöglichen. Die leichte Bauart des Schotterwerkgebäudes besagt nichts, zumal das Berufungsgericht das Gebäude selbst als Daueranlage anzusprechen geneigt ist. Was das Oberlandesgericht über die anderweitige Aufstellung oder Veräußerung der Maschinen nach Beendigung des Pachtverhältnisses sagt, steht einerseits im Zeichen der rechtlich bedenklichen Annahme einer schon 1929 voranzusehenden vorzeitigen Beendigung der Pacht und wird andererseits bedeutungslos durch die Enderwägung, daß die H.-Werke vielleicht doch auch an eine Gesamtverpachtung der Schotterwerkanlage und damit an die Nichttrennung der Maschinen von dem Werkgebäude gedacht haben könnten. Nach alledem wird das Berufungsgericht die Frage, wie die H.-Werke im Jahre 1929 über die Dauer der Verbindung zwischen Maschinen und Gebäude gedacht haben, in erneuter Verhandlung und gegebenenfalls durch Erhebung der angetretenen Beweise zu klären haben. Sollte sich alsdann ergeben, daß die Werke eine Dauereinfügung beabsichtigt haben, so ist nach dem bisher festgestellten äußeren Sachverhalt nicht ersichtlich, warum jene Absicht mit diesem Sachverhalt unvereinbar und deshalb rechtlich nicht beachtlich sein sollte.